

RS OGH 1992/10/14 3Ob77/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.10.1992

Norm

EO §15

Rechtssatz

Für die Frage, ob eine Exekutionsbewilligung mit Rücksicht auf§ 15 EO zu Unrecht erfolgte, ist entscheidend, ob das Erstgericht schon bei der Entscheidung über den Exekutionsantrag ausreichende Hinweise vorfand, daß es sich bei der verpflichteten Partei um eine durch den Ausspruch einer Verwaltungsbehörde als öffentlich und gemeinnützig erklärte "Anstalt" handeln könne. Andernfalls hatte das Erstgericht die Exekution ohne Beschränkung auf die Vermögensbestandteile zu bewilligen, welche ohne Beeinträchtigung der von der verpflichteten Partei zu wahrenen öffentlichen Interessen zur Befriedigung der betreibenden Partei verwendet werden können.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 77/92
Entscheidungstext OGH 14.10.1992 3 Ob 77/92
Veröff: EvBl 1993/82 S 346 = JBl 1993,528

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0000587

Dokumentnummer

JJR_19921014_OGH0002_0030OB00077_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at